



BEBAUUNGSPLAN
GE/GI SPERRWIES
1. BA HÖCKERWIESEN
GMKG. HEINING STADT PASSAU

M = 1:1 000

DER BEBAUUNGSPLAN VOM ...22.01.1990..... MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM...22.02.1990...
BIS ...23.03.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU
~~UND DES LANDKREISES PASSAU NR. ...4.....~~ VOM 14.02.1990 BEKANNTGEMACHT.

DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 02.04.1990
GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU, DEN ...11.07.1990.....



SIEGEL

Willi Künzler
OBERBÜRGERMEISTER

[Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BAUGB GENEHMIGT. DER GENEHMI-
GUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM 04.02.91 NR. 220-4622/ ZUGRUNDE.

LANDSHUT, 11-103
01.06.94

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN



SIEGEL

[Signature]
(Hafner, ORK)

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNT-
MACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU ~~UND DES LANDKREISES~~ NR. ...12...
AM 15.06.1994 RECHTSVERBINDLICH.

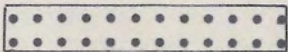
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER
BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUAUFSICHT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, DEN ...15.06.1994.....

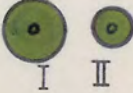


Willi Künzler
OBERBÜRGERMEISTER

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT

- 12.1  12.2 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
= BESTAND ZU RODEN
- 12.2  FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
BESTAND ZU ERHALTEN / ERSATZ-
AUFFORSTUNG ALS MISCHWALD
- 12.3  BANNWALD

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- 13.1  13.22 ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME DER
I. BZW. II. WUCHSORDNUNG
ARTENLISTE NACH 13.3
- 13.2  13.22 ZU ERHALTENDE GEHÖLZPFLANZUNG
AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ARTENLISTE NACH 13.3 / STRÄUCHER
- 13.3  ZU ERHALTENDER WALDRAND MIT
LAUBBÄUMEN; SCHUTZBEREICH 5,0 M
(KRONENTRAUFE)
ARTENLISTE:
B BIRKE
BU BÜCHE
EI EICHE
E ESCHEN
H HAINBÜCHE
K KIRSCHEN
L LINDE
O OBSTBAUM
P PAPPEL
W WEIDE
- 13.4  13.21 ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME DER
I. BZW. II. WUCHSORDNUNG NACH
ARTENLISTE IN DEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN 0.17 A UND B
- 13.5  13.21 ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄU-
CHER IN EINZELSTAND, IN LOCKERER
ANORDNUNG, GRUPPENWEISE ODER
ALS FLÄCHIGE GEHÖLZPFLANZUNG
NACH ARTENLISTE IN DEN TEXTLI-
CHEN FESTSETZUNGEN 0.17
A - F
WALDSÄUME S. ZIFF. 0.22 ABS 3
- 13.6 DEM STANDORT UND DER FUNKTION ENTSPRECHEND, IST DIE EIN-
GRÜNUNG LANDSCHAFTSGERECHT UND IN ANLEHNUNG AN DIE
VORHANDENE VEGETATION VORZUNEHMEN.

DIE ARTENZUSAMMENSTELLUNG IST DER " POTENTIELLEN NATÜR-

LICHEN VEGETATION 2 ANZUGLEICHEN MIT GEHÖLZEN DES

- A. EICHEN - HAINBUCHENWALDES BZW. HAINSIMSEN - TANJEN-
BUCHENWALDES IN DEN NÖRDLICHEN BEREICHEN, UND ZWAR
ALS



VERKEHRSGRÜN:
GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG
AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN ODER
ALLEEARTIG



GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG
AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZUR
EINGRÜNUNG UND ABSCHIRMUNG
UND ZWISCHEN DEN EINFABRTEN



LOCKERE GEHÖLZPFLANZUNG AUS
BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- B. HARTHOLZ- UND WEICHHOLZAUE IN DEN SÜDLICHEN TALBE-
REICHEN, UND ZWAR ALS



LOCKERE ODER GESCHLOSSENE GE-
HÖLZPFLANZUNG DER HARTHOLZAL

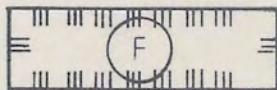


LOCKERE ODER GESCHLOSSENE GE-
HÖLZPFLANZUNG DER WEICHHOLZAUE

13.7 SCHUTZBEREICHE GEM. BAYNATSCHG



GEPLANTES NATURDENKMAL
(ART. 9 BAYNATSCHG)



UMGRENZUNG GESCHÜTZTER FEUCHT-
FLÄCHEN (ART. 6 D BAYNATSCHG)

- 1 FEUCHTFLÄCHE MIT SCHWARZERLE -
BESTAND (TEIL EINER CA. 800 M²
GRUSSEN FLÄCHE, ZUM TEIL AUSSER-
HALB DES GELTUNGSBEREICHS).
- 2 FEUCHTFLÄCHE HOCHSTAUDENFLUR,
CA. 2200 M²
- 3 FEUCHTFLÄCHE ERLNBRUCH,
CA. 1000 M²

13.8 SONSTIGE AUSGLEICHSMASSNAHMEN GEM. ART. 6 A BAYNATSCHG



ENTWICKLUNGSFLÄCHE MAGERRASEN

UMWANDLUNG VON ACKER-/INTEN-
SIVGRÜNLAND IN EXTENSIVGRÜNLAND

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMAL-
SCHUTZ UND FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHME

ENTFÄLLT

15.

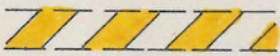
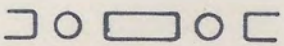


HÖHENUNTERSCHIEDE ZWISCHEN BE-
TRIEBSFLÄCHEN UND ANGRENZENDEN
GRÜNFLÄCHEN SIND LANDSCHAFTSGE-
RECHT WEICH AUSZUFORMEN, DÜRFEN
EINE HÖHE VON 5.00 METER NICHT



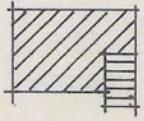
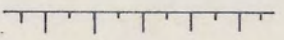
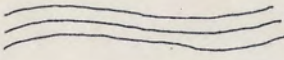
ÜBERSTEIGEN UND NICHT STÄRKER
GENEIGT SEIN ALS 1:2,5

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- | | | | |
|------|---|-------|---|
| 15.1 |  | 15.5 | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-
RECHT ZU BEL. FLÄCHEN |
| 15.2 |  | 15.12 | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS
BEREICHS |
| 15.3 |  | 15.13 | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG |
| | | | A. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG |
| 15.4 |  | | STADTGRENZE |

PLANLICHE HINWEISE

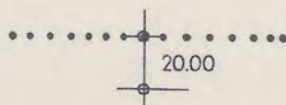
16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- | | | |
|------|---|---|
| 16.1 |  | BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN
ZUM GRENZSTEIN |
| 16.2 |  | BEST. WOHN-GEBÄUDE, BEST. WIRT-
SCHAFTS-GEBÄUDE UND GEWERBLICHE
RÄUME (NEBENGEBÄUDE) VOM VER-
MESSUNGSAMT EINGEMESSEN. |
| 16.3 | 301 | FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN |
| 16.4 |  | BÜSCHUNGEN |
| 16.5 |  | HÖHENLINIEN |

17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

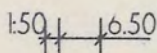
- | | | |
|------|---|--|
| 17.1 | OK EBENE
 | OBERKANTE EINZUE NENNENDE FLÄCHE |
| 17.2 | PLANSTRASSE "A" | STRASSENBEZEICHNUNG |
| 17.3 |  | ANSCHLUSSPUNKTE ZU BEST. VER-
SORGUNGSLEITUNGEN |

17.4



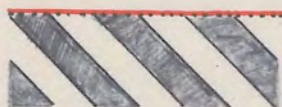
ANBAUFREIE ZONE

17.5

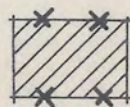


MASSANGABEN

17.6

BAUMSTURZZONE/BEREICHE MIT BE-
SONDEREN BAULICHEN AUFLAGEN

17.7

ZU ENTFERNENDE ODER AUFZULAS-
SENDE BAUTEILE / FLÄCHEN / LEI-
TUNGEN USW.HINWEIS

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN EN-
HALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN
WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSEN DER
LEITUNG ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GEL-
TEND GEMACHT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO – ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.1 GERÄUDE

0.1.1 DACHFORM:

FLACHDACH, SATTELDACH, PULT-
DACH, ZELTDACH, SHEDDACH

0.1.2 DACHNEIGUNG:

FLACHDACH 1 - 3°, PULTDACH MAX.
28°, SONSTIGE DÄCHER 0 - 35 °

0.1.3 DACHEINDECKUNG:

BEI FLACHDACH BEKIESTES DACH O.
ÄHNLICHES, OHNE ÜBERSTAND MIT
ALLSEITS WAAGRECHTER TRAUFEN.
BEI SONSTIGEN DÄCHERN NICHT RE-
FLEKTIERENDE BLECHE, ZIEGEL-
ODER BETONPFANNEN, NATURROT.
ATTIKA-AUSBILDUNGEN IM BEREICH
DER FLACHDÄCHER KÖNNEN ALS
SCHRÄGE DACHFLÄCHE AUSGEBILD-
ET WERDEN.

0.1.4 FASSADENGESTALTUNG:

DIE FARBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST MIT DER STADT PASSAU FESTZULEGEN, WOBEI FARBMUSTER AM BAUWERK ANZUSETZEN SIND.

GENERELL SIND GEDECKTE FARBTÖNE ZU VERWENDEN.

GLÄNZENDE UND LICHTREFLEKTIERENDE BAUMATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG.

AN ZWEI FASSADENSEITEN KÖNNEN ZUR REKLAMEZWECKEN NOTWENDIGE WERBEZEICHEN ANGEBRACHT WERDEN. REKLAMEFLÄCHEN SIND DER STADT PASSAU ZUR GENEHMIGUNG VORZULEGEN.

0.1.5 TIEFGARAGEN:

GENERELL SIND STELLPLÄTZE FLÄCHENMÄSSIG ZU KOMPRIMIEREN UND NACH MÖGLICHKEIT ALS TIEFGARAGE IN DIE HANGSTRUKTUR ZU INTEGRIEREN.

TIEFGARAGENGESCHOSSE WERDEN NICHT AUF DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ ANGERECHNET (§21 BAUNVO). TIEFGARAGEN SIND JEWEILS NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

DIE DECKEN VON TIEFGARAGEN SIND, SOWEIT NICHT ÜBERBAUT UND NICHT ALS VERKEHRSLÄCHEN VORGESEHEN, MIT MINDESTENS 60 CM ERDÜBERDECKUNG ZU VERSEHEN UND ALS GRAS- ODER PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN.

0.2 AUSSENANLAGEN

0.2.1 STÜTZMAUERN:

SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI STATISCH- UND GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG; HÖHE MAX. 1.50 M. ANSONSTEN SIEHE GRÜNNORDNUNG.

0.2.2 VERKEHRSANLAGEN

FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN UNMITTELBARER NÄHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL GEM. STELLPLATZVERORDNUNG DER STADT PASSAU NACHZUWEISEN.

0.2.3 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ:

ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK EINSCHLIESSLICH IHREN ZU-

FAHRTEN MÜSSEN § 3 ABS. 5 DV
BAYBO VOM 02.07.1982 (GVBL. S. 452)
UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.

0.2.4 BAUMSTURZZONE:
ZU 17.7

BEI EINER BEBAUUNG INNERHALB DER
BAUMSTURZZONE = 25,00 METER ZUR
WALDGRENZE, SIND DIE GEBÄUDE SO
AUSZUFÜHREN, DASS SIE EINEM BAUM-
SCHLAG DURCH WIND UND SCHNEE-
BRUCH WIDERSTEHEN.
DIES MUSS BEIM JEWELIGEN BAUAN-
TRAG DURCH EINE ENTSPRECHENDE
STATIK NACHGEWIESEN WERDEN.

B

GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG).

- 0.1 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DES BAUGEBIETES, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, SOWIE DER FÜR DEN BETRIEBSABLAUF BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN ODER ALS GRASFLÄCHEN ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. GÜTEANFORDERUNGEN SIEHE B 0.17.
AUSGEFALLENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ARTEN- UND QUALITÄTSGLEICH
- 0.2 BAUMGRUPPEN BZW. BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN MÜSSEN EINEN MINDESTDURCHMESSER VON 2,00 M AUFWEISEN. DIE PFLANZGRUBENTIEFE MUSS MINDESTENS 1,00 M BETRAGEN. DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT RASENPFLASTER, RASEN ODER BEPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN.
- 0.3 PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,8 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 0.4 SCHUTZ DES OBERBODENS
BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST.
OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.
- 0.5 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.
- 0.6 EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG ALS HECKEN IN FREIWACHSENDE UND GESCHNITTENER FORM SOWIE ALS HOLZ- ODER MASCHEN- DRAHTZÄUNE MIT EINER HÖHE BIS 2,5 M.
MASCHENDRAHTZÄUNE SIND INNERHALB DER JEWELIGEN GRUND-

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GE 1.3.1. GEWERBEGEBIET
§ 8 ABS. 1 + 2 BAUNVO
NICHT ZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN DES ABS. 3 NR. 1 BAUNVO
(§ 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO)

GI 1.3.2. INDUSTRIEGEBIET
§ 9 ABS. 1 + 2 BAUNVO
NICHT ZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN DES ABS. 3 NR. 1 BAUNVO
(§ 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 BMZ z.B. 5.0 2.3 BAUMASSENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG
2.2 GRZ z.B. 0.4 2.5 GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG
2.3 GFZ z.B. 2.0 2.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG
2.4 III 2.9 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (NUR BEI VERWALTUNGS- UND NEBENGEBÄUDEN)
2.5 WH= 6.50 2.8 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE ALS HÖCHSTGRENZE
DIE WANDHÖHE IST NACH ART. 6 ABS. 3 BAYBO ZU BESTIMMEN. ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VON DER NATÜRLICHEN ODER FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER DACHHAUT ODER BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3. XXXXXXXXXX 3. BAUGRENZE

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEWECHSLS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ENTWURF

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.1 5.1.1 ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE (AUTOBAHNZUBRINGER)

STÜCKSGRENZEN BEIDSEITIG MINDESTENS JE 1,5 M BREIT DURCH BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN EINZUGRÜNEN.

- 0.7 MINDESTENS 20 % DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MÜSSEN VEGETATIONSFLÄCHEN MIT ERDANSCHLUSS SEIN.
- 0.8 FÜR GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHEN SIND FOLGENDE GÜTEANFORDERUNGEN NACHZUWEISEN:
JE 100 M² PFLANZFLÄCHE 3 GROSSBÄUME STU 18 - 20
 5 KLEINBÄUME HEI 2 X V.
 5 SOLITÄRSTRÄUCHER M.B.
 87 STRÄUCHER 2 X V.
- 0.9 JE 100 M² FREIFLÄCHE IST MINDESTENS 1 GROSSBAUM STU 18 - 20 ZU PFLANZEN.
- 0.10 OBERIRDISCHE STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER ZU GLIEDERN.
JE 5 STELLPLÄTZE IST ZU PFLANZEN:
1 GROSSBAUM STU 18 - 20
25 M² GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE AUS STRÄUCHERN.
- DIE STELLPLATZFLÄCHEN DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN (ZULÄSSIG SIND Z.B. SCHOTTERRASEN ODER PFLASTERBELÄGE MIT RASENFUGEN), SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN EINE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST (Z.B. WASSERSCHUTZ).
- 0.11 BEI WEGEN, LAGERFLÄCHEN UND SONSTIGEN FÜR BETRIEBSABLAUF ERFORDERLICHEN BEFESTIGUNGEN SOLL DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT WERDEN.
- 0.12 DAS NIEDERSCHLAGSWASSER AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN, MIT AUSNAHME DER VERKEHRSLÄCHEN, IST ZU VERSICKERN.
- 0.13 VORHANDENER GEHÖLZBESTAND AUF GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGEN FREIFLÄCHEN SOLL, AUCH WENN DER GRÜNORDNUNGSPLAN DAZU KEINE FESTSETZUNG ENTHÄLT, ERHALTEN WERDEN.
- 0.14. ZU ERHALTENDER BAUM- UND VEGETATIONSBESTAND IST VOR BEGINN DER BAUARBEITEN DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN.
- 0.15 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN, Z.B. MINDESTABSTAND FÜR BAUMPFLANZUNGEN BEI
- ÜBERGEORDNETEN STRASSEN: 4,50 M VOM FAHRBAHNRAND
- FREILITUNGEN : 8,00 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE
- 0.16 FASSADEN SIND MIT JE 1 KLETTERPFLANZE AUF 10 M FASSADENLÄNGE ZU BEGRÜNEN. SOFERN SIE AUF MEHR ALS 10 M LÄNGE NICHT DURCH FENSTER, TOR- UND TÜRÖFFNUNGEN GEGLIEDERT SIND.
FEHLEN GEEIGNETE FLÄCHEN, SO SIND ZUR BEGRÜNUNG DURCH

RANK- UND SCHLINGPFLANZEN GEEIGNETE KLETTERHILFEN VOR-
ZUSEHEN.

0.17 ARTENAUSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN

- A. BÄUME I. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. ALLEEBAUM, HOCHSTAMM ODER
STAMMBUSCH 3 X V.
STAMMUMFANG 18 - 20

ARTEN:

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
FAGUS SYLVATICA	BUCH
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCH
POPULUS ALBA/	
TREMULA	PAPPEL
QUERCUS PEDUNC./	
ROBUR	EICH
SALIX SPEC.	WEID IN ARTEN
ILIA CORDATA/	
PLATIPHYLLOS	LINDE
ULMUS CARPINIFOLIA	FELDULME
PICEA ABIES	TANNE

- B. BÄUME II. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. HOCHSTAMM, STAMMBUSCH, SOLITÄR-
BAUM
STU 16 - 18

ARTEN:

ALNUS GLUTINOSA	SCHWARZERLE
ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
BETULA NIGRA/	
PENDULA	BIRKE
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
MALUS DOMESTICA	APFEL
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
PRUNUS PADUS/	
SEROTINA	TRAUBENKIRSCH
SALIX SPEC.	WEID IN ARTEN
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCH
OBSTBÄUME	HOCHSTAMM
PINUS SYLVESTRIS	WALDKIEFER

- C. BÄUME I. UND II. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. HEISTER 2 X V.
200 - 250

ARTEN:

WIE 0.17 A UND B

- D. STRÄUCHER
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V., 60 - 100

• ARTEN:

CORNUS MAS	KORNELEKIRSCHKE
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS	PFÄFFENHUT
LIGUSTRUM VULGARE	RAINWEIDE
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHKE
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
RHAMNUS FRANGULA	FAULBAUM
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
SAMBUCUS NIGRA/RACEMOSA	HOLLUNDER
VIBURNUM LANTANA/OPULUS	SCHNEEBALL

E. STRÄUCHER

PFLANZQUALITÄT MIND. SOLITÄR 3 X V., 100 - 150
ARTEN:

WIE 0.17 D

F. ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND BODEN-
DECKENDE BEPFLANZUNG IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN
FLÄCHEN WIE VERKEHRSBEGLEITGRÜN, INNENBEREICHE,
BAUMSCHEIBEN
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V.
ARTEN Z.B.

AMELANCHIER LAM.	FELSENBIERNE
FORSYTHIA	GOLDGLÜCKCHEN
PHILADELPHUS VIRG.	PFEIFENSTRAUCH
KOLKWIETZIA	KOLKWIETZIE
SYRINGA	FLIEDER
ROSA	PARK- UND STRAUCHROSEN
EUONYMUS	PFÄFFENHUT
LONICERA	HECKENKIRSCHKE
SYMPHORICARPUS	SCHNEEBEERE
SPIREA	SPIERSTRAUCH
POTENTILLA	FÜNFINGERSTRAUCH
	IN KRIECHENDEN ARTEN UND SORTEN

0.18 DIE PFLANZENAUSSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL GE-
MÄSS 0.17 FREIGESTELLT.
NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHS-
CHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA PUNGENS	BLÄUFICHTE IN ARTEN
FAGUS SYLV. PENDULA	HÄNGBÜCHE
SALIX ALBA TRISTIS	TRAUERWEIDE

0.19 DER TALRAUM DES RABERINDACHES IST AUSGLEICHSLÄCHE NACH
ART. 6 A BAYNATSCHG. ER IST GEMÄSS DEN PLANLICHEN FEST-
SETZUNGEN IN SEINER ÖKOLOGISCHEN WIRKUNG ZU ERHALTEN.
IM ZUGE DER BAUMASSNAHMEN ZU VERBESSERN, DURCH RENATI-
VIERUNGSMASSNAHMEN (=VERLEGEN DES BACHBETTES IN MÄANDERN
MIT WECHSELNDEN SOHLLREITEN UND UFERBÜSCHUNGEN, GEHÖLZ-
SAUM, UFERSTAUDEN - INITIALPFLANZUNGEN, EXTENSIVIERUNG
DER VORLÄNDER DURCH UMWANDLUNG IN GRÜNLAND, TEILVER-
NÄSSUNG DURCH VERRIESELUNG / AUFSTAU VON OBERFLÄCHEN-
WASSER), IN DIESER WEISE ZU SCHÜTZEN UND IN EXTENSIVEM
SINN ZU PFLEGEN.

KANN DER ERFORDERLICHE AUSGLEICH IM GELTUNGSBEREICH NICHT VERWIRKLICHT WERDEN, SO IST ER IM TALBEREICH DES HABERINBACHES AN ANDERER STELLE NACHZUWEISEN. DIESE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND NACH FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN DURCHZUFÜHREN.

0.20 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

IM RAHMEN DER BAUEINGABEPLANUNG IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IM MASSTAB 1 : 200 VOM BAUHERRN VORZULEGEN.

DARZUSTELLEN IST DIE VORGEGEHENE NUTZUNG DER FREIFLÄCHEN UND DEREN BEGRÜNUNG, WOBEI IM EINZELNEN ANGABEN ZU MACHEN SIND FÜR: ERSCHLIESSUNG, STELLPLATZANORDNUNG, LAGERFLÄCHEN, LAGE UND UMFANG DER BEGRÜNTE FLÄCHEN, STANDORTE, ART SOWIE PFLANZGRÖSSEN VORGEGEHENER GEHÖLZE, AUSMASS UND HÖHE VON EVTL. GEPLANTEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN.

0.21 BÜSCHUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 5,0 METER UND NICHT STEILER GENEIGT SEIN ALS 1 : 2.

IM EINZELFALL KÖNNEN BEI VERWENDUNG VON BÜSCHUNGSBEFESTIGUNGEN WIE HINTERPFLANZTE RAUMGITTERWAND MIT ERDANSCHLUSS O.Ä. HÖHERE BÜSCHUNGEN ZUGELASSEN WERDEN. AUSGENOMMEN SIND BÜSCHUNGEN VON VERKEHRSWEGEN. BÜSCHUNGEN SIND ZU BEGRÜNEN DURCH ANSAAT ODER DICHT STÄNDORTGERECHTE GEHÖLZFLÄCHEN (EROSIONSSCHUTZ, NATURHAUSHALT, LANDSCHAFTSBILO)

0.22 WALDSCHUTZ

WALDUNGEN (BANNWALD GEM. REGIONALPLAN) SIND DURCH ANNÄHERND FLÄCHENGLEICHE ERSATZAUFFORSTUNGEN AUSZUGLEICHEN. DIESE SIND ALS MISCHWALDBESTÄNDE AUFZUBAUEN: ARTENZUSAMMENSETZUNG IN ANLEHNUNG AN DIE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION.

DIE ART UND WEISE DER ERSATZAUFFORSTUNGEN MIT FESTLEGUNG VON DETAILS ZU BESTOCKUNGSTYPEN, BEWIRTSCHAFTUNG, PFLANZVERBÄNDE, PFLANZENHERKUNFT, WILDSCHUTZ ETC. ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN FORSTAMT.

WERDEN WALDRÄNDER AUFGERISSEN, SO SIND DIE VERBLEIBENDEN BESTÄNDE ZUR HAUPTWINDRICHTUNG HIN NORD- BIS SÜDWEST ZU STABILISIEREN UND GEGEN WINDWURF ZU SCHÜTZEN. GEEIGNETE MASSNAHME HIERZU IST DAS ANLEGEN EINES WALDMANTELS IM 10 - 15 M BREITE AUS WURZELINTENSIVEN LAURBAUM- UND STRAUCHARTEN (VORPFLANZEN UND UNTERPFLANZEN).

1. LÄRMSCHUTZ

FÜR ALLE INNERHALB DES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETES ZUR AUSFÜHRUNG KOMMENDEN NUTZUNGEN IST ZUM BAUANTRAG ODER ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG EIN SCHALL-TECHNISCHES GUTACHTEN VORZULEGEN. "EINZELHEITEN SIND DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN VOM 20.06.1990 SEITE 15, ZIFF. 6.4.1 ZU ENTNEHMEN".

2. WIRKSAMER LÄRMSCHUTZ

DIE LÄRMSCHUTZWAND IST AUF DIE BÜSCHUNGSOBERKANTE ZU SETZEN.

HÖHE MAX. 3,50 METER.

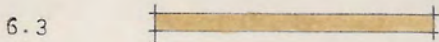
6. VERKEHRSFLÄCHEN



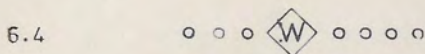
6.1. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN



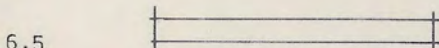
6.2. FUSSWEGE UND BÜRGERSTEIGE



6.3. RADWEG



6.4. ÜBERÖRTLICHE HAUPTWEGE



6.5. SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
(BEWIRTSCHAFTUNGSWEGE)



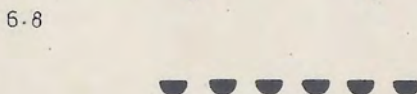
6.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN (AB-
GRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN
VON PRIVATEN FLÄCHEN)



6.6.1 LAGE EINER LÄRMSCHUTZWAND
AUF OK BÜSCHUNG



6.4A EIN- UND ANFAHRTSBEREICHE



6.4B BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT



6.9 SICHTDREIECK, VON SICHT BEHIN-
DERNDEN ANLAGEN FREIZUHALTEN.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG
ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOF-
FEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN



FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE
(TRAFOSTATION)

NUR ZWECKBESTIMMUNG



ABWASSER: REGENWASSERRÜCKHAL-
TEBECKEN (RÜB).



ELEKTRIZITÄT

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1 BEST  — | —  GEPL

UNTERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGS-
LEITUNG BESTEHEND/GEPLANT

8.2    |   

OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUN-
GEN/UNTERIRD. VERSORGUNGSLEITUN-
GEN VORGESEHEN FÜR DEN ABBAU

8.3 BEST   |  GEPL

20 - KV FREILEITUNG MIT SCHUTZ-
ZONE UND MAST BESTEHEND/GEPLANT

8.4 

GASLEITUNG

8.5 

ELEKTRO - HAUPTLEITUNG

8.6 

WASSEPLEITUNG

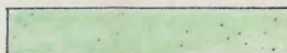
8.7 

HAUPTABWASSERLEITUNG
ÜLABSCHEIDER MÜSSEN VORGE-
LAGERT WERDEN

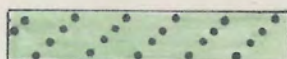
9. GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



STRASSENBEGLEITGRÜN



VON JEGLICHER BEBAUUNG UND
SONST. BETRIEBLICHER NUTZUNG
FREIZUHALTENDE FLÄCHE, AUSSER
UNTERIRDISCHEN VER- UND ENTSOR-
GUNGSSEINRICHTUNGEN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERAB- FLUSSES



10.1 WASSERFLÄCHEN



RENATURIERUNG DES BACHLAUFES
EINSCHL: BACHVORLÄNDER ALS
ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHMASSNAHME
(ART. 6 A BAYNATSCHG)

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN



11.1 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

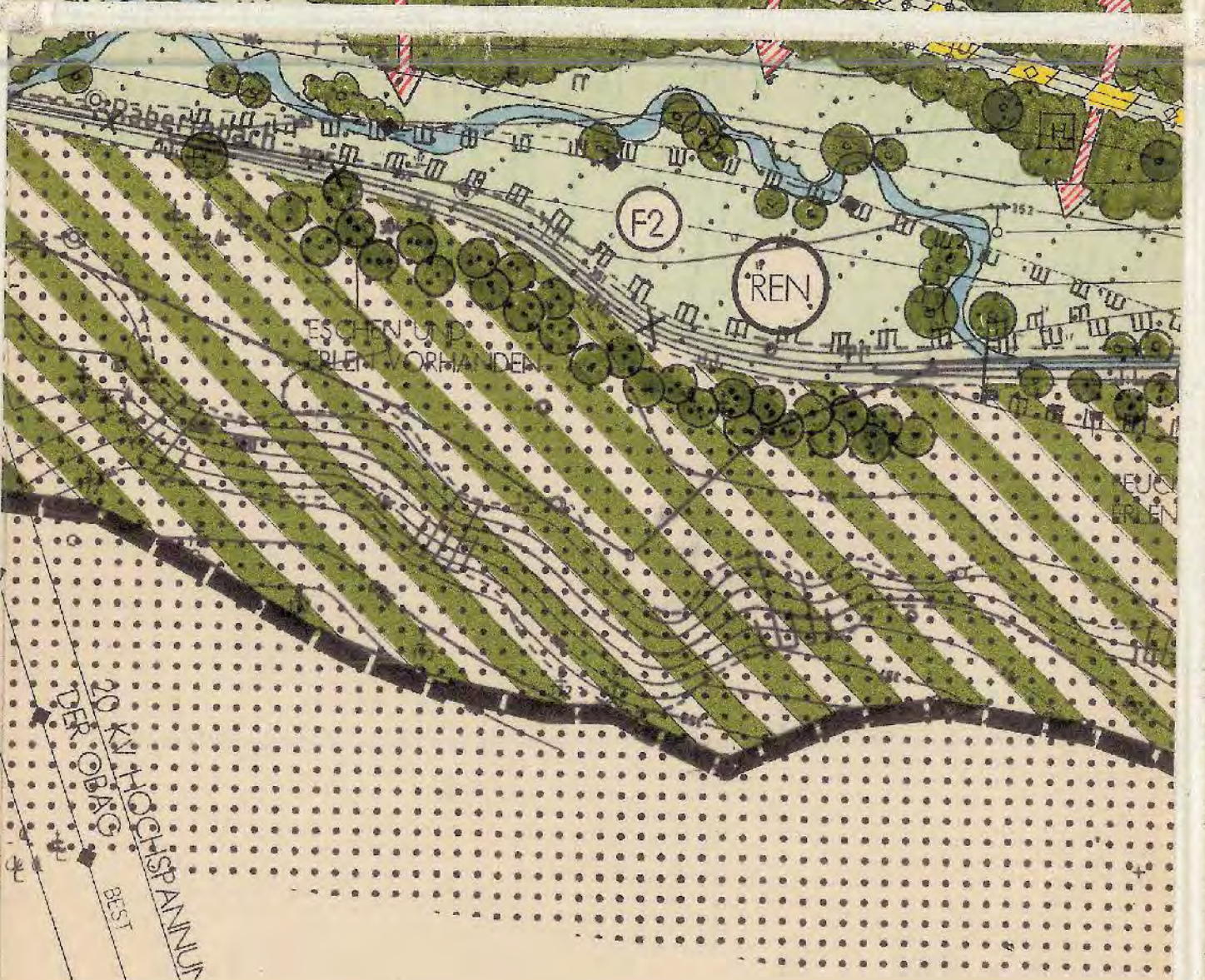
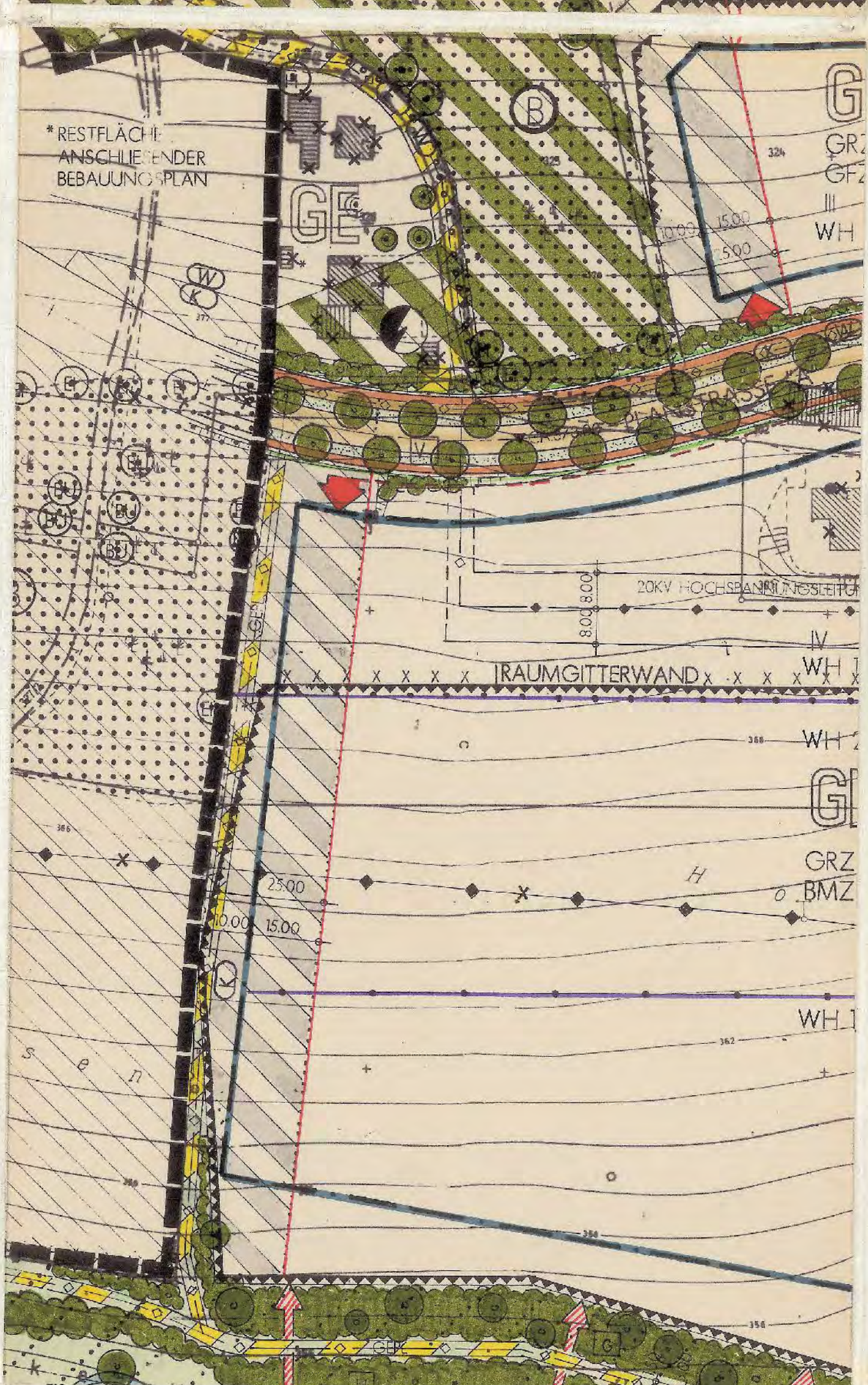
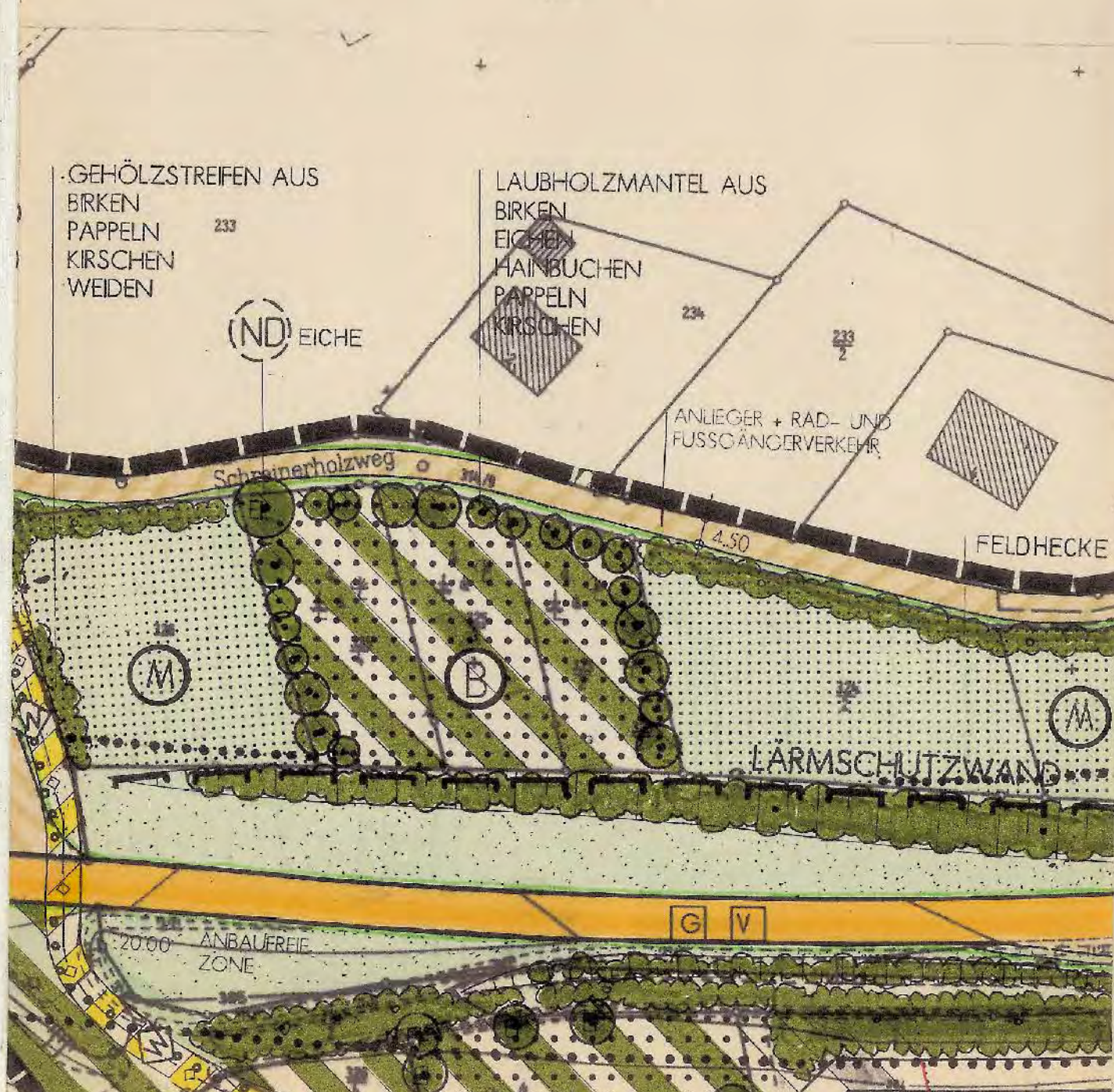
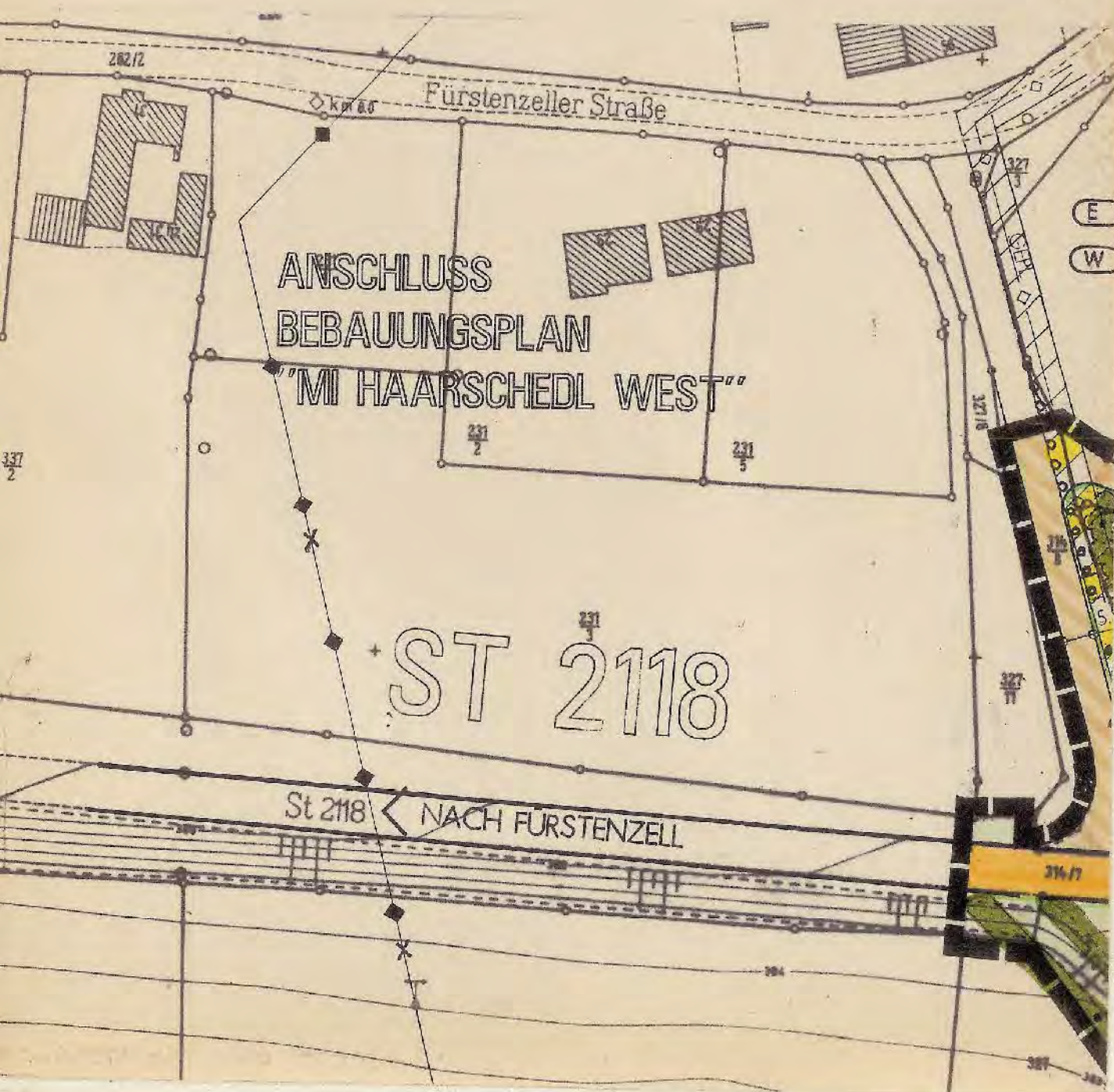


11.2 FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

11.3 X X X X X

11.3 RAUMGITTERWAND

BEBAUUNGSPLAN GE/GI



SPERRWIES

STADT

